(In Anwendung von Titel V des Vertrags über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

GEMEINSAME AKTION 2005/582/GASP DES RATES

vom 28. Juli 2005

zur Änderung und Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Südkaukasus

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 14, Artikel 18 Absatz 5 und Artikel 23 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Rat hat am 8. Dezember 2003 die Gemeinsame Aktion 2003/872/GASP [1] zur Verlängerung und Änderung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Südkaukasus angenommen.

(2) Der Rat hat am 2. Februar 2005 die Gemeinsame Aktion 2005/100/GASP [2] angenommen, mit der das Mandat des Sonderbeauftragten der Europäischen Union bis zum 31. August 2005 verlängert wurde.

(3) Der Rat hat am 26. April 2005 die Gemeinsame Aktion 2005/330/GASP [3] zur Änderung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union angenommen.

(4) Das Mandat des Sonderbeauftragten der Europäischen Union (EUSR) sollte ausgehend von einer Überprüfung der Gemeinsamen Aktion 2003/872/GASP um weitere sechs Monate verlängert werden.

(5) Das Politische und Sicherheitspolitische Komitee hat am 9. Juni 2005 die nächsten Schritte im Rahmen des Konzepts der Europäischen Union vereinbart, dem zufolge angesichts der Lage in Georgien nach Abschluss der OSZE-Grenzüberwachungsmission der EUSR für den Südkaukasus gestärkt wird.

(6) Das Politische und Sicherheitspolitische Komitee vereinbarte am 9. Juni 2005 die Einzelheiten der Unterstützung seitens der Europäischen Union bei der Umsetzung der Reformstrategie für das georgische Strafverfolgungssystem nach Abschluss der Rechtsstaatlichkeitsmission der EU in Georgien EUJUST THEMIS.

(7) Der EUSR wird sein Mandat in einer Situation erfüllen, die sich verschlechtern kann und den Zielen der GASP gemäß Artikel 11 des Vertrags über die Europäische Union schaden könnte.

(8) Das Mandat des EUSR sollte entsprechend geändert werden —

---

[1] ABl. L 326 vom 13.12.2003, S. 44.
[2] ABl. L 31 vom 4.2.2005, S. 74.
[3] ABl. L 106 vom 27.4.2005, S. 36.

HAT FOLGENDE GEMEINSAME AKTION ANGENOMMEN:

Artikel 1

Das Mandat von Herrn Heikki TALVITIE als EUSR für den Südkaukasus wird bis zum 28. Februar 2006 verlängert.

Artikel 2

Die Gemeinsame Aktion 2003/872/GASP wird wie folgt geändert:

a) In Artikel 3 erhält Buchstabe h folgende Fassung:

„h) durch ein Unterstützungsteam

— der Europäischen Union über die Lage an der Grenze Bericht zu erstatten und diese fortgesetzt zu bewerten und außerdem zur Vertrauensbildung zwischen Georgien und der Russischen Föderation beizutragen, wodurch eine wirksame Zusammenarbeit mit allen einschlägigen Akteuren und wirksame Kontakte zu ihnen sichergestellt werden;

— den georgischen Grenzschutzbehörden und anderen einschlägigen Regierungsstellen in Tiflis bei der Ausarbeitung einer umfassenden Reformstrategie Hilfestellung zu leisten;

— gemeinsam mit den georgischen Behörden die Kommunikation zwischen Tiflis und der Grenze auszubauen, was auch Anleitung einschließt. Dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit den Regionalen Grenzschutzzentren zwischen Tiflis und der Grenze (außer Abchasien und Südossetien);

— die Umsetzung der Reformstrategie für das Strafverfolgungssystem durch die georgischen Behörden und andere Beteiligte insbesondere durch Unterstützung der durch die georgische Regierung eingesetzten Lenkungsgruppe zu begleiten."

b) Artikel 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Ausgaben in Verbindung mit dem Mandat des EUSR beläuft sich auf 1 930 000 EUR.".

Artikel 3

Diese Gemeinsame Aktion tritt am Tag ihrer Annahme in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. September 2005.

Artikel 4

Diese Gemeinsame Aktion wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 28. Juli 2005.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. STRAW